



WEISUNG VOM 02.05.2022 : JURISTISCHE HILFE UND VERFAHRENSKOSTEN

Die vorliegende Weisung klärt die Übernahme der Kosten für juristische Hilfe Dritter im Rahmen des OHG sowie die Übernahme von Verfahrenskosten.

Die Weisung stützt sich auf die am 22.10.2019 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich der Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter sowie auf die am 30.10.2014 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren. Sie vervollständigt die Weisung vom 01.08.2020 über die finanziellen Kompetenzen des Personals der OHG-Beratungsstellen.

1. Juristische Hilfe

1.1. Auftragnehmer

Um eine sachgerechte und wirksame Wahrung der Interessen der Opfer zu gewährleisten, muss die durch die Opferhilfe übernommene juristische Hilfe von einem Anwalt erbracht werden. Dieser muss bei der Anwaltskammer desjenigen Kantons eingetragen sein, in dem er seine Geschäftsadresse hat.

Die Vorkehrungen können unter Aufsicht und Verantwortung des Praktikumsleiters von einem Anwaltspraktikanten getroffen werden.

1.2. Subsidiarität

Die Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist subsidiär gegenüber der Übernahme durch Dritte (insbesondere unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung). Die Leistungen werden nur dann endgültig gewährt, wenn weder die Täterschaft noch eine andere verpflichtete Person oder Institution für die Kosten aufkommt.

In Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann, muss sofort ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden (Art. 17 der Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV)), ausser wenn dieses keine Aussicht auf Erfolg hat, weil von vornherein klar ist, dass die finanzielle Situation des Opfers den Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege eindeutig überschreitet. Die Beurteilungskommission OHG kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn die entsprechenden Vorkehrungen zu spät oder gar nicht getroffen werden.

Die OHG-Beratungsstelle ist an den Entscheid der unentgeltlichen Rechtspflege, der die Vertretung durch einen Anwalt als nicht notwendig erachtet, nicht gebunden. Ausschlaggebend ist die Situation des Opfers als Ganzes und nicht nur die sich stellenden rechtlichen Fragen.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, kann das Opfer grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe erheben. Für notwendige Handlungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem durch die unentgeltliche Rechtspflege abgedeckten Verfahren stehen, kann die Opferhilfe auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise eine Kostenübernahme gewähren (z.B. notwendige aussergerichtliche oder vorprozessuale Vorkehren).

Im Falle eines Strafverfahrens, welches zu einem Urteil führt, müssen die aus der Straftat herrührenden Kosten bei der Täterschaft als Zivilforderung oder Parteientschädigung einverlangt werden. Dazu gehören auch die durch die OHG-Beratungsstelle garantierten oder vorausbezahlten Anwaltskosten.

Für die Einforderung der Beträge bei der Täterschaft sind die entsprechenden Schritte einzuleiten, insbesondere mittels Betreibungsverfahren, ausser wenn diese keine Aussicht auf Erfolg zu haben scheinen (z.B. zahlungsunfähiger, abwesender oder zu einer langfristigen Freiheitsstrafe verurteilter Schuldner) oder wenn es aufgrund der Umstände unverhältnismässig ist (z.B. im Ausland wohnhafter renitenter Schuldner, Schuldner ohne bekannte Adresse oder bekannten Wohnsitz).

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, die über die Parteientschädigung hinausgehen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Parteientschädigung aufgrund eines teilweisen Freispruchs reduziert wurde.

Vor Beginn von Vergleichsverhandlungen und Abschluss eines Vergleichs, der den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Anwaltskosten vorsieht, ist bei der Beurteilungskommission OHG ausdrücklich eine Kostengutsprache zu verlangen. Diese kann gewährt werden, wenn der Verzicht auf die Parteientschädigung nötig und zweckmässig ist.

1.3. Leistungen

Die anwaltliche Vertretung muss notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit sind unter anderem :

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers ;
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen : dies namentlich mit Blick auf Alter, soziale Lage, Sprach- und Rechtskenntnisse sowie gesundheitliche und psychische Verfassung ;
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles;
- die Erfolgsaussichten der geplanten Vorkehrungen.

Die Soforthilfe umfasst die anwaltliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, rechtliche Abklärungen etc.) sowie anwaltliche Hilfe für andere zeitlich dringliche rechtliche Massnahmen (Massnahmen zum sofortigen Schutz des Opfers, Abklärung der weiteren Finanzierung etc.). Die Soforthilfe beträgt höchstens 4 Stunden.

Falls erforderlich, kann längerfristige Hilfe beantragt werden, in der Regel bevor Anwaltskosten veranlasst werden. Die erteilte Kostengutsprache enthält den Namen des betreffenden Anwalts sowie das klar umschriebene Mandat. Für jede neue Verfahrensetappe muss ein neues spezifisches Gesuch gestellt werden. Bei längerfristiger Hilfe hängt die Kostenübernahme durch die Opferhilfe von der finanziellen Situation des Opfers und/oder seiner Angehörigen ab (Art. 16 LAVI).

1.4. Für die Kostenübernahme in Frage kommende Vorgehen

Die Kosten müssen mit einem Verfahren zusammenhängen, das sich direkt aus der Straftat ergibt (Strafverfahren, Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen, versicherungsrechtliche Ansprüche etc.).

Im Rahmen von haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzungen müssen die Anwaltskosten grundsätzlich durch die zuständige Versicherung gedeckt werden. Eine Kostengutsprache kann erteilt werden, wenn die Straftat wahrscheinlich ist, die

Rechtsvertretung notwendig ist, die Versicherung sich weigert, eine Akontozahlung für die Kosten zu leisten und wenn die aussergerichtlichen Verhandlungen sinnvoll sind.

In anderen Fällen fällt eine Kostenübernahme dann in Betracht, wenn das Verfahren insbesondere auch den Schutz des Opfers vor der mutmasslichen Täterschaft oder vor einer weiteren Straftat (z.B. Verfahren zum Schutz der Persönlichkeit, Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen, Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung etc.) bezweckt.

Bei ärztlichen Behandlungsfehlern oder bei Arbeitsunfällen kommt die Übernahme von Anwaltskosten grundsätzlich nur im Rahmen der Soforthilfe in Betracht, da die Opferhilfe nicht dazu da ist, den Nachweis einer Straftat zu erbringen. In Ausnahmefällen und sofern eine Verurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen scheint, können die mit dem Strafverfahren verbundenen Kosten auf begründetes Gesuch hin übernommen werden. Für die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit anderen Verfahren (z.B. Haftpflicht, Versicherungsrecht) muss das Vorhandensein einer Straftat im Zeitpunkt der Gesuchstellung wahrscheinlich sein.

Im Rahmen von nichtstreitigen Verwaltungsverfahren werden die Anwaltskosten grundsätzlich nicht berücksichtigt, ausser bei komplexen rechtlichen Fragen oder komplexem Sachverhalt, weil der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt wird.

Der Anwalt muss sich bei seiner Tätigkeit auf die Vorkehrungen beschränken, die für die Verteidigung der Rechte des Opfers unbedingt erforderlich sind, und darf keine unnötigen, aussichtslosen oder überflüssigen Vorkehrungen unternehmen.

Es ist nicht Aufgabe der OHG-Beratungsstelle, Kosten zu übernehmen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen stehen, die das Opfer geltend machen kann.

1.5. Honorar und Abrechnung

Die Opferhilfe übernimmt die Kosten der juristischen Hilfe zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege desjenigen Kantons, in welchem sich das Verfahren abspielt.

Für die im Wallis durchgeführten Verfahren gelten die folgenden Bedingungen :

Wenn ein Gericht eine Parteientschädigung festgelegt hat, die aber beim betroffenen Dritten nicht zurückgefordert werden kann, übernimmt die Opferhilfe zusätzlich zu den berechtigten Auslagen 70% des Honorars (Art. 30 Abs. 1 GTar).

Ist dies nicht der Fall, legt der Anwalt eine detaillierte Liste der Kosten unter Angabe der Art des Arbeitsvorganges, des Status der die Arbeit ausführenden Person (Anwalt, Praktikant, Sekretär etc.), des Datums sowie der aufgewendeten Zeit vor. Die Auslagen müssen ebenfalls detailliert angegeben werden, z. B. die Anzahl der Kopien oder die Art der Sendung.

Für das Honorar liegt der anwendbare Stundenansatz bei Fr. 180.- (einschliesslich der Fahr- und Wartezeit) für einen eingetragenen Anwalt und bei Fr. 110.- für einen Praktikanten, zuzüglich MwSt. Sekretariatsaufgaben (namentlich Versand von Kopien oder Grusskarten an Dritte) sind im Stundenansatz inbegriffen (Bundesgerichtsurteil 6B_928/2014 Erw. 3.3.2), ebenso wie die Ausarbeitung von Zusammenfassungen oder Notizen.

Nur die effektiven Auslagen werden berücksichtigt:

- Kopien: 50 Rappen pro Stück
- Portokosten: nach gültigem Posttarif
- Fahrten mit dem Privatfahrzeug: 60 Rappen pro Kilometer
- Fahrten mit öffentlichem Verkehr: zum Tarif der 2. Klasse
- Dossiereröffnung : Fr. 30.-

Die Fahrtkosten werden pro tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet, ab der nächstgelegenen Haupt- oder Zweitzkanzlei. Hat das Opfer einen Anwalt ausserhalb seines Wohnkantons oder des Verfahrenskantons gewählt, werden die Fahrtkosten nicht anerkannt.

Der Anwalt, welcher über eine OHG-Kostengutsprache verfügt, darf dem Opfer oder seinen Angehörigen weder Vorschüsse noch Honorare in Rechnung stellen. Sofern die Opferhilfe Leistungen für juristische Hilfe gewährt, darf der Anwalt die Differenz zwischen dem Betrag seines Honorars (zum vollen Ansatz) und dem durch die Opferhilfe bezahlten Betrag nicht beim Opfer oder seinen Angehörigen einfordern. Bei degressiver Hilfe (Artikel 16 lit. b OHG), darf der Anwalt dem Opfer oder seinen Angehörigen keinen höheren Tarif als den vom OHG anerkannten Tarif in Rechnung stellen.

Die Opferhilfe erteilt grundsätzlich Kostengutsprachen. In Ausnahmefällen kann ein Kostenvorschuss geleistet werden, wenn durch das Verfahren ein erheblicher Aufwand entstanden ist und das Verfahren bereits länger als ein Jahr läuft oder wenn seit der letzten Akontozahlung ein Jahr vergangen ist (Art. 9a VGR analog). Die Kostenvorschüsse haben vorläufigen Charakter, in diesem Stadium erfolgt keine Legalzession an den Kanton (Kapitel 4.4.4 der Empfehlungen der SVK-OHG). Der Anwalt muss daher sein Honorar in voller Höhe im Rahmen des Verfahrens gegenüber der Täterschaft geltend machen und der OHG-Beratungsstelle die geleisteten Vorschüsse gegebenenfalls zurückerstatten.

2. Gerichtskosten

Unter Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips (insbesondere in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege) können die Kosten in bestimmten Fällen von der Opferhilfe übernommen werden.

2.1. Im Rahmen eines Strafverfahrens

In erstinstanzlichen Verfahren können zusätzlich zu den Anwaltskosten die Verfahrenskosten (Art. 427 Abs. 1 StPO) und die der Gegenpartei zugesprochenen Parteientschädigungen (Art. 432 Abs. 1 StPO) übernommen werden, insofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilforderungen angemessen gewesen ist.

Kosten, die wegen mutwilliger, grobfahrlässiger oder infolge Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens, infolge von Säumnis oder eines unüberlegten Rückzugs des Strafantrages bzw. der Zivilklage verursacht wurden, können nicht übernommen werden.

Vor der Zweitinstanz ist mit einem höheren Kostenrisiko zu rechnen, so dass das Opfer nicht nur für die eigenen Anwaltskosten, sondern immer auch für allfällige Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei vorgängig eine Kostengutsprache beantragen muss. Die Kostengutsprache wird nach Beurteilung der Erfolgsaussichten des Vorgehens erteilt.

2.2. Im Rahmen eines anderen Verfahrens

Wenn die Vorkehrungen erforderlich und zweckmässig sind und eine Kostenbefreiung nicht möglich ist, kann eine Kostengutsprache für die Gerichtskosten erteilt werden.

Grundsätzlich müssten sie nur dann bezahlt werden, wenn sie dem Opfer auferlegt werden oder wenn sie nicht beim zur Bezahlung verurteilten Dritten zurückgefordert werden können.

Verfügt das Opfer nicht über die Mittel, um den verlangten Kostenvorschuss zu bezahlen und kann der Vorschuss nicht von seinem Auftragnehmer bezahlt werden, so kann die Opferhilfe diesen Betrag vorschliessen, sofern sich das Opfer schriftlich

dazu verpflichtet, die Kosten der OHG-Beratungsstelle zurückzuzahlen, wenn eine Rückerstattung durch das Gericht oder durch den Drittschuldner erfolgt.

Die vorliegende Weisung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.


Jérôme Favez
Dienstchef